

der nächsten drei Jahre: „Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute“.

Wovon sie frei sein sollten, sagte der Gesetzgeber nicht. Er meinte, daran läßt der Zusammenhang des Edikts keinen Zweifel, die Freiheit von den Pflichten, die das Allgemeine Landrecht als Wirkungen der Gutsuntertänigkeit namhaft macht. Also kein Loslassungsgeld mehr, kein Zwangs-Gesindebienst, kein gutherrliches Recht, jeden Untertanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen oder zwischen mehreren Kindern eines Erblassers zu wählen, kein Konsens des Gutsherrn bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks, bei der Verheirathung, beim Erlernen eines bürgerlichen Gewerbes. So weit war für denjenigen, welcher das Allgemeine Landrecht kannte, die Sachlage klar. Da sich aber voraussehen ließ, daß das Edikt von vielen gelesen oder gehört werden würde, die im Landrecht ganz unbewandert waren, hätte der Gesetzgeber das, was er beseitigt sehen wollte, im einzelnen aufzählen müssen. Um so mehr, da er selber die Möglichkeit eines Mißverständnisses setzte; denn auf die Ankündigung der Freiheit ließ er die Erklärung folgen, daß alle Verbindlichkeiten, die den Befreiten vermöge des Besizes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Vertrages oblägen, in Kraft blieben. Ferner aber: bisher hatte der Rittergutsbesitzer seine Bauern in Nothfällen unterstützen müssen. Hatte er es als Gutsherr oder als Polizei-Obbrigkeit getan? War diese Pflicht aufgehoben oder bestand sie fort? In einigen Gegenden bezog der Gutsherr bei bäuerlichen Gutsveränderungen das Laudemium, bei Auswanderungen das Abzugsgeld, bei Erbschaften, die ins Ausland fielen, den Abschoß: alles in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr. Aber war denn die Patrimonial-Gerichtbarkeit etwas anderes als ein Attribut der Gutsherrschaft? Es ging wahrlich nicht nur über den Horizont eines Bauern, die richtige Unterscheidung zwischen gutherrlichen und gerichtsherrlichen Leistungen zu treffen. Wie stand es mit dem Abschoß, wenn er nicht nur vom Grundbesitze, sondern auch vom übrigen Vermögen des Bauern oder gar wohl von denen, die bei ihm zur Miete wohnten, gefordert wurde? Wie mit dem Schutzgeld, wenn es nicht nur die auswärt's dienenden Untertanen, sondern auch die auf das Gut anziehenden sogenannten Schutzverwandten zahlen sollten? Sollten endlich die Gutsinsassen dem Gutsherrn noch den Eid der Treue leisten und unterstanden sie noch seinem Züchtigungsrecht? Waren diese Abgaben und Leistungen, war dies Subjektions-Verhältnis gutherrlicher oder gerichtsherrlicher Art? Im ersten Falle waren sie durch das Oktober-Edikt abgeschafft, im zweiten dauerten sie fort. Sicher, das beste wäre gewesen, gleichzeitig mit der Erbuntertänigkeit auch die Patrimonial-Gerichtbarkeit zu beseitigen. Es war nicht Mangel an Einsicht, was die Urheber des Oktober-Edikts von dieser Lösung des Problems zurückhielt; Stein hatte soeben die Abschaffung